

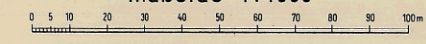
Abzeichnung Bebauungsplan VIII-9

für das Gelände
zwischen

Siemensdamm, Jungfernheideweg und der S-Bahn

im Bezirk Spandau Ortsteil Siemensstadt

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher: Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher: Baufluchtlinie
			Zu- und Ausfahrtsverbot
			Leitungsrecht

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung	festgesetzt	
wie in den Bestimmungen über die Baugebiete		§ 7 Nr. 7 (reines Wohngebiet)
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958		§ 7 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
		§ 7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet)
		§ 7 Nr. 12 (Kerngebiet)
		für besonders zweckbestimmte Gebäude (Kino)
		private Freiflächen
		private Grünflächen
		Straßenland

Gebäude:

vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Grenzen usw.:

		Verwaltungsbezirksgränze
		Eigentumsgränze
		Grenze des Geltungsbereiches
		Bordkante
		Straßenbahngleise

Abkürzungen:

K = Kinderspielplatz	W = Einstellplatz für Pkw's.
M = Fläche für Mülltonnen usw.	G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
	(33,35) = geplante Straßenhöhen
a) Einzelfestsetzungen	b) Flächenmäßige Ausweisungen
Ⓐ Anzahl der Vollgeschosse	IV/3 Baustufe
	Bauweise o-offen

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Reichle

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 15. 9. 1958

gez.: Dr. Skerde

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 657 vom 22.10.1958 erhalten und wurde in der Zeit vom 26.1.59 bis 23.2.59 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 24. 6. 1959

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez.: Reichle

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Juli 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 19. 7. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 655 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:10 000



Nebenzeichnung für geplante Straßenhöhen



Verwaltungsbezirk

Verwaltungsbezirk

Charlottenburg

Spandau

Planergänzungsbestimmungen

1. Dachform: Flachdach.
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
5. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
6. Die unter Leitungsrecht stehende Fläche darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.

Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- a. ein Eigentümerverzeichnis
- b. das Deckblatt vom 22. Juni 1960 des Senators für Bau- und Wohnungswesen II (in diese Abzeichnung eingearbeitet).

VIII-9